Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10188 — Illumina/GRAIL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 248/05)

1. Am 16. Juni 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Illumina, Inc. („Illumina“, USA),

— GRAIL, Inc. („GRAIL“, USA).

Illumina übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von GRAIL.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung durch die französische Autorité de la Concurrence an die Kommission verwiesen. Belgien, Griechenland, Island, die Niederlande und Norwegen haben sich dieser Verweisung angeschlossen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Illumina: globales Genomikunternehmen, das vorrangig Sequenzierungssysteme der nächsten Generation für Gen- und Genomanalysen entwickelt, herstellt und vermarktet,

— GRAIL: Gesundheitsunternehmen, dessen Schwerpunkt auf der Entwicklung von Technologien für Tests zur Krebserkennung auf der Grundlage der Sequenzierung der nächsten Generation liegt. Grail hat auch begonnen, seinen Galleri-Test in den USA zunächst in begrenztem Umfang zu vermarkten.

3. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10188 — Illumina/GRAIL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).